

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
des „Alten Rathaus“ der Ortsgemeinde Merxheim
vom 29. Dez. 2023

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- 1) Die Ortsgemeinde Merxheim betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht das „Alte Rathaus“ als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Ortsgemeinde Merxheim erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2
Widmung

- 1) Das „Alte Rathaus“ steht für private Feiern zur Verfügung. Es kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.
- 2) Für die Nutzung des „Alten Rathaus“ stehen folgende Räume zur Verfügung: Gästeraum, Küche und Toiletten:

§ 3
Pflichten der Benutzer

Die Nutzung des „Alten Rathaus“ muss rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Anträge von Einheimischen und ortsansässigen Vereinen, werden hierbei bevorzugt behandelt.

§ 4

Benutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten

- 1) Der Benutzungstag beginnt um 10:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 14:00 Uhr. Pro Benutzungstag werden folgende Gebühren erhoben.

Ortsansässige Nutzer	125,00 €
Auswärtige Nutzer	175,00 €

- 2) Bei mehrtägiger Nutzung wird ab dem zweiten Tag der Nutzung ein Nachlass i. H. v. 25 % auf die Benutzungsgebühr gewährt.
- 3) Die Betriebskosten (Strom, Wasser Gas) werden entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs abgerechnet.
- 4) Am Tag nach der Veranstaltung haben die genutzten Räumlichkeiten bis 12:00 Uhr übergabefertig zu sein. Bei Überschreitung wird ein weiterer Benutzungstag abgerechnet. Abnahme/Übergabezeiten sind mit der Ortsgemeinde im Vorfeld abzustimmen.
- 5) In Einzelfällen entscheidet die Ortsgemeinde.
- 6) Die Nutzungsgebühr ist entsprechend den Zahlungsmodalitäten zu zahlen.
- 7) Sofern die hier genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5

Reinigungspflicht

Alle benutzten Räume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Für das Aufstellen der Tische und Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Die ordnungsgemäße Reinigung und die Vollständigkeit des benutzten Geschirrs ist der Ortsgemeinde bzw. einer von ihr beauftragten Person nachzuweisen. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Reinigung, behält sich die Ortsgemeinde Merxheim vor, dem Nutzer die Kosten der Reinigung durch eine dafür beauftragte Firma in voller Höhe in Rechnung zu stellen bzw. eine Nachgebühr in Höhe von 200,00 Euro zu fordern. Die Ortsgemeinde stellt dem Nutzer für die Reinigung keine Utensilien zur Verfügung. Ebenfalls liegt die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Mülls, in der Verantwortung des Nutzers.

§ 6 Schadensersatz

Für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht sind (z. B. beschädigtes Geschirr, beschädigte Möbel usw.) haftet der Veranstalter bzw. Nutzer in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

§ 7 Hausrecht

Die Ortsgemeinde Merxheim als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei zuwiderhandeln und Verstoß gegen die Satzung, die Nutzer des Geländes zu verweisen.

§ 8 Haftung

Die Nutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Merxheim die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern an den Feiern oder Veranstaltungen entstehen. Diese Haftung gilt auch für Schäden, die auf dem Grundstück außerhalb der Mehrzweckhalle entstehen (z. B. Vorplatz, Parkplätze).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Merxheim, den 29.12.2023


Egon Eckhardt
Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.